

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B SA)

Vom 21. Dezember 2009

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2007 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (APO) 30. Januar 2009 (Amtsblatt 2009) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Soziale Arbeit orientiert sich in ihrem Selbstverständnis an ihrem beruflichen Auftrag gegenüber den Menschen und deren Problemen in der modernen Gesellschaft. ²Ihre Aufgaben liegen sowohl in der Prävention als auch in der Behebung von sozialen und psychosozialen Notlagen und Benachteiligungen, im Angebot von Erziehungs-, Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitmaßnahmen sowie in politischen Stellungnahmen und Aktivitäten zur Verbesserung von gesellschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Lebensbedingungen. ³Sie findet im Alltag der Adressantinnen und Adressaten ihr Arbeitsfeld und hat dabei die ganzheitliche Lebenssituation der Betroffenen im Blick.
(2)¹Primäres Ziel des Studiums ist es, berufliche Praxis in der Sozialen Arbeit durch Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte und Methoden mit fächerübergreifenden Bezügen und praxisbezogener Ausrichtung vorzubereiten. ²Dabei sollen die Studierenden insbesondere die Fähigkeit erwerben, auf Basis eines breiten und integrierten Wissens und Verstehens der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes sozialarbeiterische Handlungskompetenzen zu entwickeln, um Probleme, Bedürfnisse und Wünsche der Adressantinnen und Adressaten Sozialer Arbeit identifizieren und möglichst wirksame Hilfen erbringen zu können. ³Daneben sollen die Studierenden in die Lage versetzt wer-

den, berufsethische Fragen zu erkennen, zu reflektieren und zu lösen. ⁴Kraft ihrer sozial-

arbeiterischen, berufsethisch fundierten Kompetenzen sollen die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs dazu befähigt sein, den sich wandelnden, facettenreichen Berufsfeldern in der Sozialen Arbeit gerecht zu werden, deren Weiterentwicklung verantwortlich mitzugestalten und gesellschaftliche Anforderungen an kompetentes sozialarbeiterisches Handeln kritisch zu analysieren.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums,
fachgebundene Hochschulreife

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, davon sechs theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das als viertes Studiensemester geführt wird.

(2) Das Bestehen aller Prüfungen, die gemäß § 5 bis zum Ende des dritten Fachsemesters abzulegen sind, führt zur fachgebundenen Hochschulreife gemäß Art.43 Abs.3 BayHSchG.

§ 4

Module, Prüfungen und Notenbildung

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage 1 zu dieser SPO festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den fachwissenschaftlichen Studienplan ergänzt.

(2)¹Die Benotung aller Prüfungen der Anlage 1 zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 (§ 7 Abs.2 Satz 3 RaPO). ²Besteht die Prüfung nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans aus mehreren Prüfungsteilen, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Teilnoten gebildet, auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet und auf die nächstliegende Notenstufe nach Satz 1 auf- oder abgerundet.

³Liegt dieser Wert genau zwischen zwei Notenstu-

fen, wird zur besseren nächstliegenden Notenstufe gerundet.

§ 5

Fristen, Vorrückensberechtigungen

(1) Wurden die Prüfungen der Module Nrn. 1, 3.1, 4.1, 7.1 und 8 bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht abgelegt, gelten sie Ende des zweiten Fachsemesters als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Wurden die Prüfungen der Module Nrn. 2.1, 3.2, 4.2, 5.1, 7.2, 9, 10, 11.1, 11.2 und 12.1 bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht abgelegt, gelten sie Ende des dritten Fachsemesters als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 6

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem Vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden Mitglied und mindestens drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 7

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. ²Darüber hinaus soll sie die Studierenden in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

§ 8

Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester umfasst 26 Wochen sowie studienbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden.

(2) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus der Sozialen Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

§ 10

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur

APO ausgestellt. ²Das Bachelorprüfungszeugnis enthält alle Module des Studiums. ³Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: ‚Bachelor of Arts‘, Kurzform ‚(B.A.)‘. ⁴Die Urkunde enthält den Zusatz „Die Bachelor–Absolventen können die Berufsbezeichnung ‚Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit‘ führen“.

§ 11

Begleitstudium

(1)¹In einer vertieften Ausbildung neben dem Pflichtstudium kann ab dem fünften Studiensemester durch ein Begleitstudium eine Zusatzqualifikation ‚Management in sozialen Organisationen‘, ‚Frühpädagogik und Schulsozialarbeit‘ oder ‚Erfahrungsorientierte Beratung‘ erworben werden. ²Ein Anspruch darauf, dass alle in den §§ 12 bis 14 genannten Begleitstudien angeboten werden, besteht nicht.

(2)¹Die Anmeldung zu einem der drei Begleitstudien soll schriftlich innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Beginn des fünften Studiensemesters im Fakultätssekretariat erfolgen. ²Dabei ist die Motivation zum Begleitstudium darzustellen.

(3) Studierende können bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nur für ein Begleitstudiumsangebot zugelassen werden.

(4) Der Fakultätsrat setzt jeweils zu Beginn des Wintersemesters die Anzahl der verfügbaren Plätze und die weiteren Zulassungskriterien fest.

(5)¹Um einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sicherzustellen,

1. werden die Lehrveranstaltungen in Ausbildungsbausteinen in der Regel als Blockveranstaltungen durchgeführt,
2. können die Leistungsnachweise nur einmal innerhalb des gleichen Semesters nach Abschluss des ersten Prüfungsverfahrens wiederholt werden,
3. ist die Anmeldung nur einmal und nur für Studierende des fünften Studiensemesters zulässig.

(6) Die Module des Begleitstudiums, ihre Stunden- und Kreditpunktzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Leistungsnachweise sowie ihre Gewichtung für die Zertifikatsendnote sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(7) Über die Zusatzqualifikation für das Begleitstudium stellt die Hochschule nach Bestehen der Leistungsnachweise ein Zertifikat nach den Mustern der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aus, wenn die Bachelorprüfung im Studiengang Soziale Arbeit bestanden wurde.

§ 12

Begleitstudium

‚Management in sozialen Organisationen‘

(1)¹Die Absolventinnen und Absolventen werden durch die Zusatzqualifikation ‚Management in sozialen Organisationen‘ befähigt, innerhalb ihres jeweiligen institutionellen Rahmens auch auf Leitungsebene berufscompetent zu handeln. ²Hierbei sollen sie unter anderem in die Lage versetzt werden, z.B. Fragen der Wirtschaftlichkeit, des Controlling, der Qualitätssicherung (Evaluation) und des Personalwesens in ihr berufliches Handeln zu integrieren.

(2) Zum Studium ist nur berechtigt, wer in den Prüfungen der Module

- 1 Propädeutika
 - 2.1 Methoden empirischer Praxisforschung und Sozialinformatik
 - 7.1 Juristische Perspektiven I sowie
 - 12.1 Ökonomie/Sozialmanagement I
- die Endnote ‚befriedigend‘ oder besser erzielt hat.

§ 13

Begleitstudium

‚Frühpädagogik und Schulsozialarbeit‘

(1)¹Die Absolventinnen und Absolventen werden durch die Zusatzqualifikation ‚Frühpädagogik und Schulsozialarbeit‘ befähigt, innerhalb ihres jeweiligen institutionellen Rahmens als Schulsozialarbeiterin / Schulsozialarbeiter oder auf Leitungsebene im Arbeitsfeld Kindertagesstätte berufscompetent zu handeln. ²Hierbei sollen sie unter anderem in die Lage versetzt werden, soziale Probleme von Schülerinnen und Schülern, aber auch Zusammenhänge von Bildung, Erziehung, Betreuung, sowie die Spezifika der Zielgruppen (Kinder, Eltern, usw.) in ihrem jeweiligen Kontext zu identifizieren und aufgabenbezogen zu bearbeiten.

(2) Zum Studium ist nur berechtigt, wer in den Prüfungen der Module

- 4.1/4.2 Human- und gesellschaftswissenschaftliche Perspektiven I und II
 - 8. Soziale Einzelhilfe sowie
 - 9. Soziale Gruppenarbeit
- die Endnote ‚befriedigend‘ oder besser erzielt hat.

§ 14

Begleitstudium

‚Erfahrungsorientierte Beratung‘

(1) Die Absolventinnen und Absolventen werden durch die Zusatzqualifikation ‚Person- und Emotionszentrierte Beratung‘ befähigt, zentrale theoretische Positionen im Vergleich zu anderen Grundrichtungen zu reflektieren, flexibel und problemorientiert unterschiedliche Gesprächsführungsmethoden

thoden in der psycho-sozialen Beratung anzuwenden und praktische Erfahrungen in der Arbeit mit erlebensbezogenen Interventionen in Einzelgesprächen und im Rahmen von Übungen sowie Selbstreflexion in der Gruppe zu sammeln.

(2) Zum Studium ist nur berechtigt, wer in den Prüfungen der Module

- 4.1/4.2 Human- und gesellschaftswissenschaftliche Perspektiven I und II sowie
- 7.1/7.2 Professional Skills I und II

die Endnote ‚befriedigend‘ oder besser erzielt hat.

§ 15

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 15. März 2010 in Kraft.

(2)¹Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2006 aufgenommen haben.

²Sie gilt ferner für Studierende, die den Studiengang Soziale Arbeit zwar vor dem Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben, die aber auf Grund von Unterbrechungen, Beurlaubungen oder Verzögerungen bei Wiederaufnahme des Studiums das bisherige Studienangebot nicht mehr vorfinden.

(3) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 2 nicht gilt, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Coburg vom 18. Juni 2003 (KWMBI 2004 II S. 332), geändert durch Satzung vom 19. Mai 2004 (KWMBI II S. 2252) Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(4)¹Für Studierende, für die die in Absatz 3 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2006/2007 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2009,
2. die Möglichkeit des Erwerbs von Leistungsnachweisen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2008 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2010/ 2011 angeboten.

²Studierende, die auf Grund des Satz 1 Nr. 2 ihr Studium nicht beenden können, werden in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 überführt.

(5) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Leistungsnachweise treffen.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 17. Juli 2008 (Amtsblatt 2008) tritt am 14. März 2010 außer Kraft.

(7) Die Regelungen der §§ 11 bis 14 gelten ab Wintersemester 2007/2008 auch für Studierende, die ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 3 absolvieren.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 17. Dezember 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 21. Dezember 2009.
Coburg, den 21. Dezember 2009

gez.
Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Dezember 2009 in der der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2009 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Dezember 2009.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

1. Obligatorische Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen				
	Module	SWS	Art der Lehrveran- staltung ¹⁾	Art ¹⁾²⁾	Dauer in Minuten ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungs- gesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)	spätestens im FS

Studienbereich I: Allgemeine Grundlagen der Sozialen Arbeit

1	Propädeutika	5	SU/Ü	schrP	90 – 180	2	5	2
2.1	Methoden empirischer Praxisforschung und Sozialinformatik	5	SU/S/Ü	schrP	90 – 180	3	5	3
2.2	Sozialinformatik und Maßnahmenevaluation	4	SU/S/Ü	schrP	90 – 180	3	10	

Studienbereich II: Theorien und Perspektiven in der Sozialen Arbeit

3.1	Sozialarbeitswissenschaft I	4	SU	schrP	90 – 180	3	5	2
3.2	Sozialarbeitswissenschaft II	6	SU	schrP	90 – 180	3	5	3
3.3	Sozialarbeitswissenschaft III	4	S	schrP	90 – 180	3	5	
3.4	Sozialarbeitswissenschaft IV	4	S	schrP	90 – 180	3	5	
4.1	Human- und gesellschaftswissenschaftliche Perspektiven I	10	SU	schrP	120 – 240	4	10	2
4.2	Human- und gesellschaftswissenschaftliche Perspektiven II	10	SU	schrP	120 – 240	4	10	3
5.1	Juristische Perspektiven I	6	SU	schrP	120 – 240	3	10	3
5.2	Juristische Perspektiven II	4	SU	schrP	90 – 180	3	5	
6	Interdisziplinäre Fallarbeit	1	S/Ü	sP		2	5	

Studienbereich III: Handlungslehre der Sozialen Arbeit

7.1	Professional Skills I	4	SU/S/Ü	schrP	90 – 180	2	5	2
7.2	Professional Skills II	5	SU/S/Ü	sP		2	5	3
7.3	Professional Skills III	4	SU/S/Ü	schrP	90 – 180	2	5	
8	Soziale Einzelhilfe	4	SU/S/Ü	schrP	90 – 180	3	5	2
9	Soziale Gruppenarbeit	4	SU/S/Ü	schrP	90 – 180	3	5	3
10	Gemeinwesenarbeit	4	SU/S/Ü	schrP	90 – 180	3	5	3
11.1	Projektwerkstatt I	5	Ü/PrU/Ex	sP		3	5	3
11.2	Projektwerkstatt II	5	Ü/PrU/Ex	sP		3	5	3
12.1	Ökonomie/Sozialmanagement I	4	SU	sP		2	5	3
12.2	Ökonomie/Sozialmanagement II	4	SU	schrP	90 – 180	2	5	

Studienbereich IV: Vertiefungsstudium

13.1	Adressatenorientiertes Vertiefungsmodul	6	S/Ü/Ex	schrP oder sP	90 – 180	4	5	
13.2	Adressatenorientiertes Vertiefungsmodul	6	S/Ü/Ex	schrP oder sP	90 – 180	4	5	
14.1	Aufgabenorientiertes Vertiefungsmodul	6	S/Ü/Ex	sP		4	10	
14.2	Aufgabenorientiertes Vertiefungsmodul	6	S/Ü/Ex	sP		4	10	

Studienbereich V: Praktisches Studiensemester (systematisch angeleitete und reflektierte Praxis)

15	Praktische Ausbildung 26 Wochen			mdIP ⁴⁾	0	30	
15	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	4	SU/S/Ü/Ex				

Studienbereich VI: Wahlpflichtstudium

16	Fremdsprachen	4		³⁾	4	5	
17.1 / 2	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	2 x 2 = 4	SU/S/Ex	jeweils sP	2x2=4	2 x 2½ = 5	

Studienbereich VII: Bachelorarbeit

18	Bachelorarbeit	0	BA	BA	15	10	
----	----------------	---	----	----	----	----	--

Gesamtsummen		142					
--------------	--	-----	--	--	--	--	--

100	210
-----	-----

2.1. Optionales Begleitstudium 'Management in sozialen Organisationen' ⁵⁾

19.1	Organisation	4	SU/Ü/PrU	sP		1/3	5		
19.2	Personal	4	SU/Ü/PrU	mdIP	15 – 45	1/3	5		
19.3	Wirtschaft und Recht	4	SU/Ü/PrU	sP		1/3	5		
Gesamtsumme		12				1	15		

2.2. Optionales Begleitstudium 'Frühpädagogik und Schulsozialarbeit' ⁵⁾

20.1	Frühpädagogik / Schulsozialarbeit I	4	SU/Ü/PrU	sP		1/3	5		
20.2	Frühpädagogik / Schulsozialarbeit II	4	SU/Ü/PrU	sP		1/3	5		
20.3	Frühpädagogik / Schulsozialarbeit III	4	SU/Ü/PrU	mdIP	15 – 45	1/3	5		
Gesamtsumme		12				1	15		

2.3. Optionales Begleitstudium 'Erfahrungsorientierte Beratung' ⁵⁾

21.1	Theoretische Grundlagen und Einführung in Methoden und Praxis	4	SU/Ü/PrU	sP		1/3	5		
21.2	Beziehungsarbeit, Achtsamkeit und Prozessindikatoren	4	SU/Ü/PrU	mdIP	15 – 45	1/3	5		
21.3	Prozessorientiertes Intervenieren und Gesprächsstrukturierung	4	SU/Ü/PrU	sP		1/3	5		
Gesamtsumme		12				1	15		

Abkürzungen

BA	=	Bachelorarbeit
Ex	=	Exkursion
FS	=	Fachsemester, an dessen Ende die Prüfung gemäß § 5 SPO erstmals abgelegt sein muss
mdIP	=	mündliche Prüfung
PrU	=	praxisorientierter Unterricht
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
sP	=	sonstige Prüfung
SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung

Fußnoten

- 1) Das Nähere einschließlich der Festsetzung etwaiger Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen wird durch Beschluss der Prüfungskommission festgelegt.
- 2) Sind keine Angaben über die Anzahl angegeben, handelt es sich jeweils um eine Prüfung. Mehrere Prüfungsteile bestimmen die Endnote gleichgewichtig. Jeder einzelne Prüfungsteil ist bestehenserblich.
- 3) Das Nähere regelt die Organisationseinheit der Hochschule, die die Sprachkurse durchführt.
- 4) Die Praxisprüfung wird mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.
- 5) Als Zulassungsvoraussetzung zur jeweiligen Prüfung besteht in allen Modulen des Begleitstudiums Anwesenheitspflicht.

Anlage 2: Zertifikat für die Begleitstudiumsangebote
MUSTER:

Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg

FAKULTÄT SOZIALE ARBEIT UND GESUNDHEIT

ZERTIFIKAT

geboren am _____ in _____

hat im Rahmen eines Begleitstudiums zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
eine Zusatzqualifikation im Bereich

(Name des Begleitstudiums)

erworben.

Die Zugangs- und Abschlussvoraussetzungen sowie die Lehrinhalte sind auf der Rückseite dargestellt.
Die Zusatzqualifikation beruht auf dem erfolgreichen Abschluss der Prüfungen in folgenden Modulen:

Modul	Endnote	Gewicht für Gesamtnote
_____	=====	1/3
_____	=====	1/3
_____	=====	1/3
Gesamtnote.	=====	

Coburg, den _____

Präsident(in)

(Siegel)

Vorsitzende(r)
der Prüfungskommission

(Rückseite des Zertifikats; hier werden Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsbausteine und Abschlussvoraussetzungen benannt.)